

nur per E-Mail

Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte  
und  
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des  
Kreisverbandes

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 131032</b>	0351 81920	23.03.2020

**Tagesbrief 05/20 vom 23.03.2020 zum Corona-Virus (hier:  
Abendbrief)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang  
mit dem Corona-Virus übermitteln.

- Einbindung der Ortspolizeibehörden in den Vollzug
- Aufnahme von Flüchtlingen in die EAE
- Ergänzende Informationen zur Erstattung von Kitagebühren
- Vereinfachung von Vergabeverfahren
- Umgang mit Wochenmärkten
- Allgemeinverfügung zur Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen

**1. Vollzug von Allgemeinverfügungen der Gesundheitsbehörden zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, hier: Einbindung der Ortspolizeibehörden in den Vollzug**

Mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben vom 23. März 2020 hat das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) klargestellt, dass die Einbeziehung der Ortspolizeibehörden in den Vollzug von Allgemeinverfügungen der Gesundheitsbehörden zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie erfolgen kann, indem die Gesundheitsämter in geeigneten Fällen auch Ortspolizeibehörden um Vollstreckungshilfe ersuchen (§ 4 Abs. 2 Satz SächsVwVG).

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222

Internet:  
<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:  
[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:  
Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz,  
6, 13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

Die aufgezeigte rechtliche Variante würde es Ortpolizeibehörden sofort eröffnen, im Wege der Vollstreckungshilfe Zwangsmittel der Ersatzvornahme und des unmittelbaren Zwangs (einfache körperliche Gewalt) nach § 19 SächsVwVG anzuwenden. Dies gilt sowohl für die kreisangehörigen Kommunen mit ihren Ortpolizeibehörden als auch für die Kreisfreien Städte, da dort eine Doppelstellung von Orts- und Kreispolizeibehörde besteht.

Ansprechpartner: Frau Seubert

## **2. Aktuelle Entwicklungen in Bezug auf das System der Landesdirektion zur Aufnahme von Flüchtlingen**

Mit dem als **Anlage 2** beigefügten Schreiben vom 20. März 2020 hat die Landesdirektion Sachsen über aktuelle Entwicklungen in Bezug auf das System der Landesdirektion zur Aufnahme von Flüchtlingen informiert.

Neuzugänge werden ab dem 23. März 2020, 0:00 Uhr bis auf Weiteres am Standort Leipzig, aktuell in der Einrichtung Max-Liebermann-Straße, gebündelt und somit alle neu ankommenden Flüchtlinge dort für 14 Tage gesondert untergebracht. Während dieses Zeitraumes werden die neu ankommenden Asylbewerber getestet und dann auf die Einrichtungen an den drei Standorten des Freistaates weiter verteilt. Eine erneute Untersuchung auf COVID-19 ist dort dann nicht mehr erforderlich. Dieses Vorgehen ist allerdings im Lichte der Corona-Krise und den durch Bund, Land und Kommunen veranlasseten Notmaßnahmen zu sehen und nicht auf Dauer angelegt. D.h. die Aufnahme von Neuzugängen an den Standorten in Chemnitz und Dresden wird temporär ausgesetzt, jedoch nicht aufgehoben. Wie lange dieses System aufrechterhalten wird, orientiert sich einerseits an der Entwicklung der Krise, andererseits aber auch an der Anzahl der Neuzugänge.

Ansprechpartner: Frau Seubert

## **3. Ergänzende Informationen zu Erstattung von Kitagebühren**

Mit **Tagesbrief 02/2020 vom 20.03.2020 (Freitag)** hatten wir unter **Punkt 2** über den Verzicht auf Elternbeiträge aufgrund der Schließung der Kitas berichtet (4 Unterpunkte). Danach werden für den Zeitraum der Schließung der Kitas, Horte und Kindertagespflege **keine** Elternbeiträge erhoben. Bis zu einer gesetzlichen Regelung werden die Städte und Gemeinden in die Vorfinanzierung gehen und der Freistaat wird die kommunalen Belastungen durch eine zentrale Finanzierungsregelung kompensieren. Ergänzende Einzelheiten hatten wir angekündigt.

**Ergänzend** weisen wir daher auf Folgendes hin:

- a) Zur zentralen Finanzierung tragen Mittel aus dem Staatshaushalt und FAG-Mittel bei,
- b) Diese Regelungen gelten für den Zeitraum der Allgemeinverfügung zur „Einstellung des Betriebs“ von Orten der Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und Horten vom 18. März 2020 bis einschließlich zum 17. April 2020 gilt. Vor diesem Hintergrund erscheint es zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes empfehlenswert, zunächst den Beitrag für einen Monat zu erlassen bzw. zu erstatten.
- c) Innerhalb dieses Zeitraumes ist es aufgrund der zentralen Refinanzierung nicht geboten, Kurzarbeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den entsprechenden Einrichtungen und der Tagespflege zu vereinbaren.
- d) Elternbeiträge für den genannten Zeitraum werden auch **nicht** gegenüber den Eltern erhoben, deren **Kinder sich in der Notbetreuung befinden**.
- e) Ob die Umsetzung durch einen Verzicht auf noch nicht gezahlte Elternbeiträge oder durch eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt, muss je nach Zahlungsregelungen vor Ort entschieden werden.
- f) Da die Elternbeiträge bei freien Trägern direkt an diese gezahlt werden, sollte eine Abstimmung mit allen freien Trägern erfolgen, um eine möglichst einheitliche Verfahrensweise im Gemeindegebiet zu erreichen. Dabei sollte auch eine Abstimmung zum Verfahren der Erstattung der Einnahmeausfälle durch die Gemeinde an die freien Träger erfolgen.
- g) Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) hat uns bestätigt, dass der Landeszuschuss für die Kitas unverändert weitergezahlt wird.
- h) Laufende Abschlagszahlungen der Gemeinden an freie Träger von Kitas sowie Kindertagespflegepersonen können bzw. sollten auch unter Berücksichtigung der Liquidität dieser Einrichtungen grundsätzlich zunächst weitergeführt werden. Mögliche Einsparungen sind ggf. bei der Betriebskostenabrechnung zu berücksichtigen.

Wie es **nach dem 17. April 2020** weitergeht, ist derzeit nicht absehbar. Es wird empfohlen, sich für den Fall, dass die Kita-Einrichtungen und die Kindertagespflege auch ab dem 18.04.2020 geschlossen bleiben müssen, auf Kurzarbeitszeitregelungen vorzubereiten, **soweit dies rechtlich möglich ist**. Derzeit werden auch für die Kommunen entsprechende Tarifverträge bzw. Änderungen des SächsPersVG beraten.

Ansprechpartner: Herr Schöne

#### **4. Vereinfachung von Vergabeverfahren**

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) hat uns über das SMI Erläuterungen zu zwingend notwen-

digen Beschaffungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise übermittelt (**Anlage 3**).

Für Aufträge im Unterschwellenbereich im Anwendungsbereich des Sächsischen Vergabegesetzes liegt der Ausnahmetatbestand der **besonderen Dringlichkeit** nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A und § 3 Abs. 5 Buchstabe g) VOL/A für Beschaffungen mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte vor, so dass vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung abgewichen werden kann.

Das Vergaberecht bietet auch im Oberschwellenbereich eine Reihe von Möglichkeiten, in Dringlichkeitssituationen schnell und effizient zu beschaffen. Diese Möglichkeiten hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ausführlich dargestellt. Das Rundschreiben haben wir Ihnen mit unserem Tagesbrief 02/2020 bereits übermittelt.

Ansprechpartnerin: Frau Leser

## **5. Umgang mit Wochenmärkten**

Die Allgemeinverfügung Ausgangsbeschränkungen vom 22. März 2020 legt unter Punkt 2.8. fest, welche Wege zu welchen Geschäften und Verkaufsstellen für den alltäglichen Bedarf erlaubt bleiben. In der Klammeraufzählung sind Wochenmärkte nicht enthalten. Damit wird bewusst die Erlaubnis der Öffnung von Wochenmärkten aus der Allgemeinverfügung Veranstaltungen vom 20. März 2020 aufgehoben.

Ziel der Maßnahmen ist insbesondere der Schutz von vulnerablen Gruppen. Gerade auf Wochenmärkten steht zu befürchten, dass die gesteigerten Hygienevorschriften nicht wie z. B. in Supermärkten umgesetzt werden können. Wochenmärkte dürfen somit nicht geöffnet werden. Wir haben bereits die Aktualisierung der FAQ dazu gefordert.

Ansprechpartner: Herr Schuster

## **6. Allgemeinverfügung zur Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen**

Kurz vor Redaktionsschluss hat uns noch die als **Anlage 4** beigefügte neue Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen“ erreicht. Diese tritt bereits morgen, **am Dienstag, dem 24. März 2020 in Kraft** und ersetzt die bisherige Allgemeinverfügung vom 18. März 2020 zur Schließung von Schulen und Kitas.

Wesentlichste Änderung gegenüber dem bisherigen Verfahren ist die Regelung, dass ein Anspruch auf Notbetreuung nun auch dann besteht, wenn **nur ein Personensorgeberechtigter im Gesundheits-**

**wesen** sowie im Bereich der **ambulanten bzw. stationären Pflege** oder im **Polizeivollzugsdienst** tätig ist und aufgrund dienstlicher und betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass in der Übersicht der Sektoren der Kritischen Infrastruktur der **Rettungsdienst** vom Bereich Sicherheit und Ordnung in den Bereich der Gesundheitsversorgung verschoben wurde und damit von der Neuregelung umfasst wird.

Zudem wurde die Übersicht in einigen Punkten erweitert, so dass nunmehr z. B. auch **Banken und Sparkassen** sowie **betriebsnotwendiges Personal von Krankenkassen und der Rentenversicherung, Bergsicherungsbetriebe und Grubenwehren, die Binnenschifffahrt** und die **sicherheitsrelevante IT-Infrastruktur** erfasst werden. Der Bereich Ernährungswirtschaft wurde um die **Landwirtschaft** ergänzt.

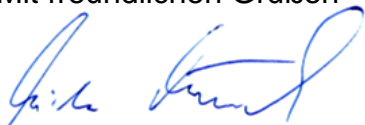
Klargestellt wurde außerdem, dass die Sicherstellung der Notbetreuung für die Klassenstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen in der Verantwortung des Freistaates Sachsen und damit in der Regel bei der Schulleitung liegt, wobei eine Abstimmung mit dem Schul- und Hortträger erfolgen soll. Auf die geänderte Dienstanweisung (siehe Tagesbrief Nr. 02/2020 vom 20. März 2020) wird verwiesen.

Die Übersicht über die Sektoren der Kritischen Infrastruktur sowie das geänderte Formular zur Erklärung des Bedarfs einer Notbetreuung in Kita und Schule übersenden wir ebenfalls als **Anlagen 4.1 und 4.2** zu diesem Schreiben.

Ansprechpartner: Herr Schöne

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**